



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Oberbürgermeister
Herrn Jens Peter
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

[Handwritten signatures and stamps]

Datum: 03.06.2015
Abteilung: Kommunalaufsicht
Ansprechpartner/in: Herr Zimmermann
Besucheranschrift: Schlosshof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 1.16
Telefon: 03501/5151303
Telefax: 03501/5151309
Aktenzeichen: 0300-092-1/060/2015
E-Mail: juergen.zimmermann@landratsamt-pirna.de

Stempel: 05. Juni 2015

Stempel: 04. Juni 2015

Checklist:

<input type="checkbox"/> Sekretariat	<input type="checkbox"/> Wiedervorlage	<input type="checkbox"/> Kenntnissn.
<input type="checkbox"/> Terminmappe	<input type="checkbox"/> Vorschlag	<input type="checkbox"/> Verbleib
<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie <i>KA</i>	<input type="checkbox"/> Rückgabe

Rücksprache:
 sofort persönlich telefonisch Termin

**Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
Beschwerde der Ortschaftsrätin Frau Sibylle Frey
hier: rechtliche Prüfung des Vorgangs**

Sehr geehrter Herr Peter,

mit Schreiben vom 19.05.2015, eingegangen bei der Abteilung Kommunalaufsicht am 22.05.2015, wandten Sie sich mit der Bitte an uns, eine Beschwerde der Dippoldiswalder Ortschaftsrätin, Frau Sibylle Frey, rechtlich zu prüfen.

Lassen Sie mich zunächst eingangs feststellen, dass nach § 69 Abs. 1 SächsGemO für den Ortschaftsrat die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend gelten. Wir bitten Sie für zukünftige Ortschaftsratssitzungen zu veranlassen, dass der Ortsvorsteher darauf hingewiesen wird insbesondere die diesbezüglichen Vorschriften der SächsGemO einzuhalten (Erweiterung der Tagesordnung, Beschlussfassung, Niederschrift etc.). Eine Hinzufügung von öffentlichen TOP's unmittelbar vor der Sitzung - wie hier offenbar mit TOP 3.4. erfolgt - ist nicht zulässig. Ebenso sind die Niederschriften, neben dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer, von 2 Ortschaftsräten zu unterzeichnen. § 40 Abs. 1 Satz 1 gibt die Erfordernisse an den Mindestinhalt der Niederschrift, wie nachfolgend näher erläutert, wieder. Des Weiteren wird auf § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde verwiesen.

Nun zu den konkreten Beschwerdeinhalten:

zu 1.

Festzustellen ist, dass ausweislich der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.03.2015 tatsächlich ein Beschluss i. S. von § 39 SächsGemO gefasst wurde. Vom Beschlussgegenstand ist er wohl als Geschäftsordnungsbeschluss einzuordnen, da er Regelungen zur inneren Ordnung der Ortschaftsrates trifft. Ob öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln ist, bestimmt sich nach § 37 Abs. 1 SächsGemO. Berechtigte Interessen Einzelner, die eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern, sind alle rechtlich geschützten individuellen Interessen von natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, ihren Umfang und die Art der Interessen. Berechtigt sind solche Interessen jedoch nur, wenn durch die Verhandlung persönliche, wirtschaftliche oder andere Gesichtspunkte angesprochen werden könnten, die für die betroffenen

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr Mittwoch 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW): Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199	Internet: www.landratsamt-pirna.de	Schließtage: 2. Januar 2015, 15. Mai 2015, 24. und 31. Dezember des Jahres
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto.-Nr.: 3000 001 920 BIC: OSDDDE33XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920		



Personen nachteilig sein könnten, wenn dies öffentlich geschieht. Nicht ausreichend ist somit die ganz generelle Berührung privater Interessen. Auf diese Beurteilung kommt es aber im vorliegenden Fall gar nicht an, denn ein Beschluss, der darauf abzielt in die Grundrechte eines Bürgers, hier in das Recht auf freie Meinungsäußerung einzugreifen ist ohnehin nichtig, denn der Ortschaftsrätin, die nicht Mitglied des Stadtrates ist, kann auch nicht verwehrt werden sich im Rahmen der Einwohnerfragestunde oder schriftlich beispielsweise mit einer Petition an den Oberbürgermeister oder Stadtrat sei es als Ortschaftsrätin oder als Einwohnerin zu wenden.

Geht es gleichwohl um Angelegenheiten des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Befugnisse des Ortsvorstehers sind auf die originären Aufgaben der Ortschaft begrenzt. Der Ortsvorsteher hat kraft Gesetzes das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, auch an nichtöffentlichen Sitzungen, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Einberufung, auf Wortmeldung (Recht auf Gehör) und auf Worterteilung nach den für die Mitglieder des Gemeinderats geltenden Grundsätzen. Schon aus dieser Konstellation heraus ist es ratsam zukünftig mittels Geschäftsordnung grundsätzlich zu klären, dass allein der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter auch die Belange der Ortschaft „als Sprachrohr“ im Stadtrat vertritt.

zu 2.

Grundsätzlich ist die Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Ortschaftsratsbeschlüsse nur Ordnungsvorschrift, nicht Gültigkeitsvoraussetzung für Beschlüsse. Die Entscheidung über die Bekanntgabe trifft der Ortsvorsteher, wobei ihm bei Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen (Wegfall der Gründe für die Verschwiegenheit) kein Ermessen zusteht. Ein Rechtsanspruch für Dritte auf Bekanntgabe besteht nicht. Eine Bekanntgabe ist erst dann und nur insoweit zulässig, als die Gründe für die nichtöffentliche Verhandlung weggefallen sind, z. B. nur für das Ergebnis, nicht den Verlauf oder für Teile der Verhandlung. Da die Beschlussfassung unter 1. nichtig ist, erübrigen sich jedoch weitere Schritte.

Zu 3.

Ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Ortschaftsrates steht allein dem Ortsvorsteher zu. Die Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO zum Widerspruch des Ortsvorstehers gegen einen Beschluss des Ortschaftsrates trifft nicht dieser, sondern der Gemeinderat. Gleichwohl erteilt der Ortsvorsteher dem Ortschaftsratsmitglied das Wort und führt die Verhandlung. Hingegen richten sich die Wortentziehung nach § 20 und die Redeordnung nach §11 der Dippoldiswalder Geschäftsordnung.

Zu 4.

Die Niederschrift soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats umfassen. Im Wesentlichen dient die Niederschrift damit als Verhandlungsprotokoll der Dokumentation von Anwesenheit und Beschlusslage. Außer dem in der Vorschrift genannten Mindestinhalt sind nach der Natur der Sache aufzunehmen: Ort und Zeit (Beginn, Ende) der Verhandlungen einschließlich Unterbrechungen, öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung, Ausschlüsse wegen Befangenheit, erhebliche Ordnungsmaßnahmen, Art der offenen oder geheimen Abstimmung oder Wahl. Zum wesentlichen Inhalt gehören ferner die wichtigsten Einzelheiten der Beratung, ohne dass die Ausführungen der einzelnen Redner in allen Einzelheiten wiedergegeben werden müssten. Darüber hinaus empfiehlt es sich im Rahmen des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses auch das Stimmenverhältnis festzuhalten. Zum einen ergibt sich dies aus der Tatsache, dass ein Beschluss gefasst wurde, und der Notwendigkeit, die hierfür gefundene Mehrheit zu dokumentieren, zum anderen kann so besser die Prüfung der Befangenheit nach § 20 Abs. 5 SächsGemO erfolgen. In der Geschäftsordnung kann ein weiterer Inhalt der Niederschrift vorgeschrieben werden. Nicht ausreichend für die Niederschrift ist ein bloßes Ergebnisprotokoll, d. h. lediglich die Wiedergabe der Beschlüsse, andererseits ist ein vollständiges Wortprotokoll nicht erforderlich.

Jedoch könnte die beschwerdeführende Ortschaftsrätin in Form einer persönlichen Erklärung verlangen ihren Beitrag in der Niederschrift festzuhalten. Dies ist ein im Kommunalverfassungs-



streitverfahren durchsetzbares Einzelmitgliedschaftsrecht. Persönliche Erklärungen müssen sich auf die Tätigkeit als Mitglied des Ortschaftsrates beziehen, Erklärungen zur Sache auf den jeweiligen Verhandlungsgegenstand. Erstere können zu jedem Stand der Verhandlung abgegeben werden, jedoch auch nur in Sitzungen. Das Verlangen, die Erklärung in der Niederschrift festzuhalten, muss unmittelbar anschließend gestellt werden. Allein daraus empfehlen wir zukünftig noch mehr Sorgfalt bei der Erstellung der Niederschrift walten zu lassen.

Zu 5.

Im Protokoll vom 29.04.2015 wurde festgehalten, dass die Erklärung der Beschwerdeführerin an diesen Teil des Protokolls angefügt wird, da sie nicht mehr anwesend war. Insofern betrachten wir die Angelegenheit als erledigt. Gleichwohl bestand kein kommunalverfassungsrechtlicher Anspruch auf Beifügung der Erklärung zum Protokoll.

Zu 6.

Nach § 39 Abs. 1 SächsGemO kann der Ortschaftsrat nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen. Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind auch die für die Behandlung erforderlichen Sitzungsunterlagen mitzusenden. Es liegt daher im Ermessen des Vorsitzenden, ob es ihm möglich gewesen wäre, entsprechende Beratungsunterlagen bis zur Versendung der Einladung erstellen zu lassen, um die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen und bekannt zu machen. Verpflichtend für den Ortsvorsteher ist dies zur übernächsten Sitzung nach § 36 Abs. 5 nur dann, wenn dies von einem Fünftel der Ortschaftsräte (2) verlangt werden würde. Da all dies nicht erfolgt ist, war im vorliegenden Fall auch keine Beschlussfassung möglich. Im TOP Sonstiges/ Anfragen/ Anträge hätte die Beschwerdeführerin lediglich Ihren Antrag einbringen können. Die Einwohnerschaft hatte im Vorfeld keine Kenntnis über diese Beschlussfassung. Insofern wurde der Öffentlichkeitsgrundsatz mangels Bekanntmachung verletzt und dieser Beschluss ist ebenfalls nichtig.

Zusammenfassend empfehlen wir Ihnen zu veranlassen, dass in einem Gespräch ggf. Ihres Hauptamtes mit dem Ortsvorsteher die fehlerhaften kommunalrechtlichen Sachverhalte ausgewertet werden.

Ziel muss es sein die Ortschaftsratssitzungen und insbesondere die Beschlüsse rechtssicherer vorzubereiten. Auch eine zeitweise rechtliche Begleitung der Ortschaftsratssitzungen durch das Hauptamt wäre denkbar.

Der Beschwerdeführerin sollten Sie dies schriftlich mitteilen, sie aber auch auf Ihre nach der SächsGemO beschränkten Rechte als Ortschaftsrätin hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Obst